

**Gemeinde Staffelbach**

# **Friedhof- und Bestattungsreglement**

# Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Staffelbach

Gestützt auf die Verordnung des Aarg. Regierungsrates über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990, erlässt der Gemeinderat folgende Vorschriften:

## A) Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeiten	<p>Art. 1 Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.</p>
Grundsatz	<p>Art. 2 Die Bestattung ist öffentlich.</p>
Personal	<p>Art. 3 Der Gemeinderat ernennt auf die ordentliche Amtsdauer: - den Totengräber - die Leichenbegleiter - den Friedhofwärter - der/die Organist/in Die Aufgaben und die Besoldung dieser Funktionäre werden durch den Gemeinderat festgelegt.</p>

## B) Bestattungsordnung

Meldepflicht	<p>Art. 4 Jeder Todesfall ist der Gemeindekanzlei unter Beilage einer ärztlichen Todesbescheinigung sofort zu melden.</p> <p>Zur Anzeige verpflichtet sind die Angehörigen oder Personen, die beim Tod zugegen waren oder den Leichnam aufgefunden haben.</p> <p>Für auswärts verstorbene Einwohner ist die ärztliche Todesbescheinigung dem Zivilstandsamt des Sterbeortes abzugeben.</p>
Bestattungstermine	<p>Art. 5 Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Unter Vorbehalt besonderer Umstände ist der Leichnam am dritten Tag zu bestatten.</p>
Bewilligung	<p>Art. 6 Für die Bestattung nicht im Gemeindegebiet wohnhaft gewesener Personen ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.</p>
Bestattungszeit	<p>Art. 7 Die Bestattung ist auf 14.00 Uhr festgelegt. Bei mehreren Bestattungen am gleichen Tag werden die Bestattungszeiten von der Gemeindekanzlei im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt festgelegt.</p> <p>An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sollen keine Bestattungen vorgenommen werden, ausgenommen in dringenden Fällen aus sanitärischen Gründen.</p>
Grabgeläute / Abdankung / Beisetzung	<p>Art. 8 Das Grabgeläute beginnt 15 Minuten vor der festgesetzten Bestattungszeit.</p> <p>Nach dem Grabgeläute findet die Abdankung und Beisetzung nach konfessionellen Gewohnheiten statt. Sofern Erdbestattung erfolgt, wird der Leichnam nach dem Grabgeläute auf das Grab gebracht.</p> <p>Bei Kremation vereinbaren die Angehörigen den Zeitpunkt der Urnenbeisetzung mit dem Totengräber.</p>

Überführung des Leichnams	Art. 9 Die Überführung des Leichnams in den Aufbahrungsraum erfolgt durch ein Bestattungsinstitut nach Absprache mit den Angehörigen, spätestens aber am Vortag der Beerdigung.
Zugang zum Aufbahrungsraum	Art. 10 Der Schlüssel zum Aufbahrungsraum wird den Angehörigen auf der Gemeindekanzlei ausgehändigt. Er ist nach der Bestattung wieder abzugeben.
Bestattungskosten	Art. 11 Bei der Bestattung von Verstorbenen, die beim Tode in der Gemeinde Staffelbach zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, übernimmt die Gemeinde die Kosten für: a) Die Überführung des Leichnams von Trauerhaus auf den Friedhof oder in das Krematorium. b) Den Heimtransport des Leichnams bis zu einer Entfernung von 20 km. c) Die Erstellung des Grabes.
Gemeindebeitrag bei Kremation	Art. 12 Die Kremationskosten ohne Sarg werden von der Einwohnergemeinde übernommen.
Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener	Art. 13 Die Bestattungskosten werden vom Gemeinderat festgelegt.

### **C) Friedhofreglement**

Zuständigkeit	Art. 14 Aufsichts- und Verwaltungsbehörde ist der Gemeinderat. Er kann bestimmte Befugnisse einer Kommission übertragen und er setzt für das Besorgen und Beaufsichtigen der Friedhofanlage einen Friedhofwärter ein.
Ordnungsvorschriften	Art. 15 Der Friedhof soll in seiner Gesamtanlage eine Stätte der Ruhe und der Besinnung sein.  Die Friedhoftüren sind stets geschlossen zu halten. Hunde werden innerhalb des Friedhofes nicht geduldet.  Wer Grabmäler, Einrichtungen und Bepflanzungen beschädigt oder verunreinigt wird bestraft.  Abfälle sind in den vorhandenen Behältern zu deponieren.
Friedhofplan, Einteilung	Art. 16 Die Anordnung der Grabstätten ist im Anhang ersichtlich und umfasst: a) Reihengräber für Erwachsene b) Reihengräber für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren c) Urnengräber
Grabstätten/Grabarten	Art. 17 Die Bestimmungen und Vorschriften über Art, Form, Abmessung und Material sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
Grabmäler	Art. 18 Für das Grabmal haben die Angehörigen aufzukommen. Fehlen diese, hat die Gemeinde für ein würdiges Grabmal zu sorgen.  Bei der Errichtung von Grabmälern sind die Richtlinien dieses Reglements einzuhalten (siehe Anhang).

Unterhalt und Pflege der Grabstätten	Art. 19 Unterhalt und Pflege der Grabmäler ist Sache der Angehörigen. Sollten diese Ihre Pflicht vernachlässigen, so kann die Gemeinde für den Unterhalt Rechnung stellen.						
Grabgebühren	Art. 20 Für Gräber von Verstorbenen, die zum Zeitpunkt ihres Todes zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Staffelbach hatten, werden keine Grabgebühren erhoben. Bei auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen entscheidet der Gemeinderat über allfällige Grabgebühren.						
Grabesruhe	Art. 21 Die Grabesruhe dauert: <table> <tr> <td>- bei Erwachsenengräbern</td> <td>25 Jahre</td> </tr> <tr> <td>- bei Kindergräbern</td> <td>20 Jahre</td> </tr> <tr> <td>- bei Urnengräbern</td> <td>20 Jahre</td> </tr> </table> <p>Wenn der Platz für eine neue Gräberabteilung geschaffen werden muss, wird dies den Angehörigen mindestens drei Monate vor Beginn der Abräumung mitgeteilt und im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Nach Ablauf der anberaumten Frist darf die Gemeinde über die nicht abgeräumten Gräber verfügen.</p>	- bei Erwachsenengräbern	25 Jahre	- bei Kindergräbern	20 Jahre	- bei Urnengräbern	20 Jahre
- bei Erwachsenengräbern	25 Jahre						
- bei Kindergräbern	20 Jahre						
- bei Urnengräbern	20 Jahre						
Beisetzung von Urnen auf bestehende Gräber	Art. 22 Es ist gestattet eine Urne auf einem bestehenden Grab beizusetzen. Die Grabesruhe beginnt mit der Erstbestattung.						

#### **D) Schlussbestimmungen**

Art. 23  
Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzgebung eintritt.

Art. 24  
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1991 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente und Vorschriften.

#### **Gemeinderat Staffelbach**

Der Gemeindeammann:

Fritz Hauri

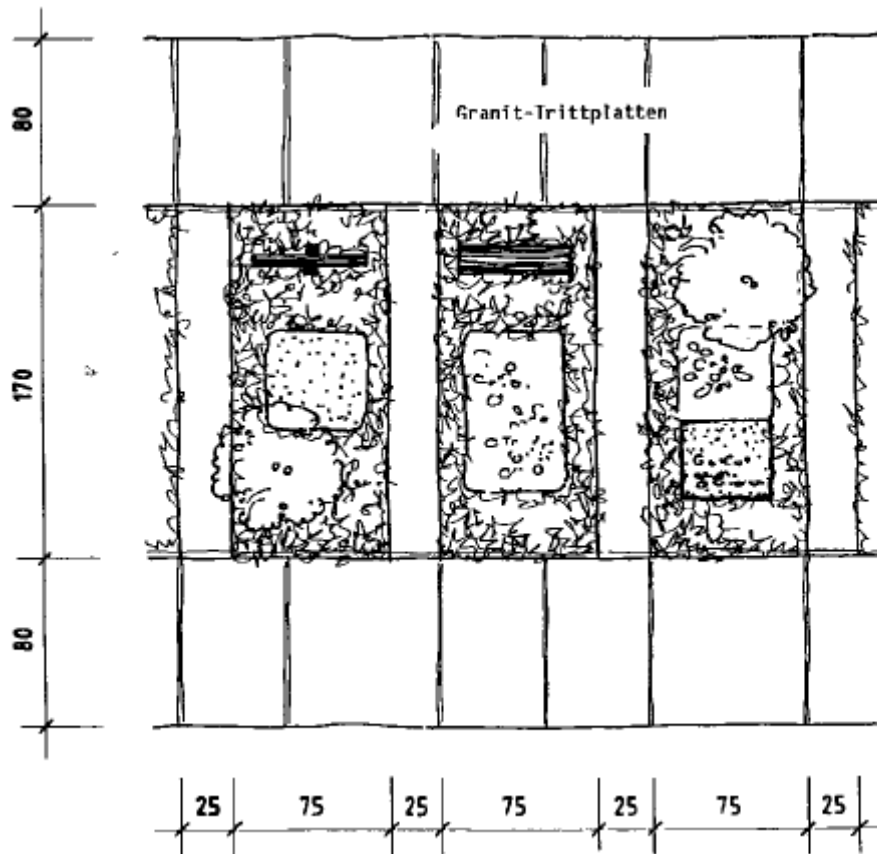
Der Gemeindeschreiber:

Max Wüthrich

## **Grabmäler**

Werkstoffe	<p>a) als Werkstoffe sind zugelassen: Naturstein, Holz und Schmiedeisen</p> <p>b) von den Natursteinarten eignen sich besonders: Sandstein, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine</p> <p>c) Verboten sind: Weisser Marmor, Rosamarmor, Bardiglio, Christallina-Marmor</p> <p>Als geschliffene Steine verboten sind: geschliffener Wachauer, geschliffener schwarz-schwedischer Granit, geschliffene rotschwedische Granite, geschliffener Labrador</p> <p>d) für jedes Grabmal darf nur eine Gesteinsart verwendet werden</p>
Bearbeitung	<p>a) alle Flächen des Grabmales müssen handwerklich oder maschinell gearbeitet sein.</p> <p>b) das Polieren, Feinschleifen und Sandstrahlen von Steinen ist nicht gestattet.</p>
Form	Felsformen und Findlinge sind nicht gestattet.
Schrift und Schmuck	<p>a) Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden</p> <p>b) unzulässig sind Mosaiken, Fotografien sowie das Bemalen von Grabmälern</p> <p>c) der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.</p>

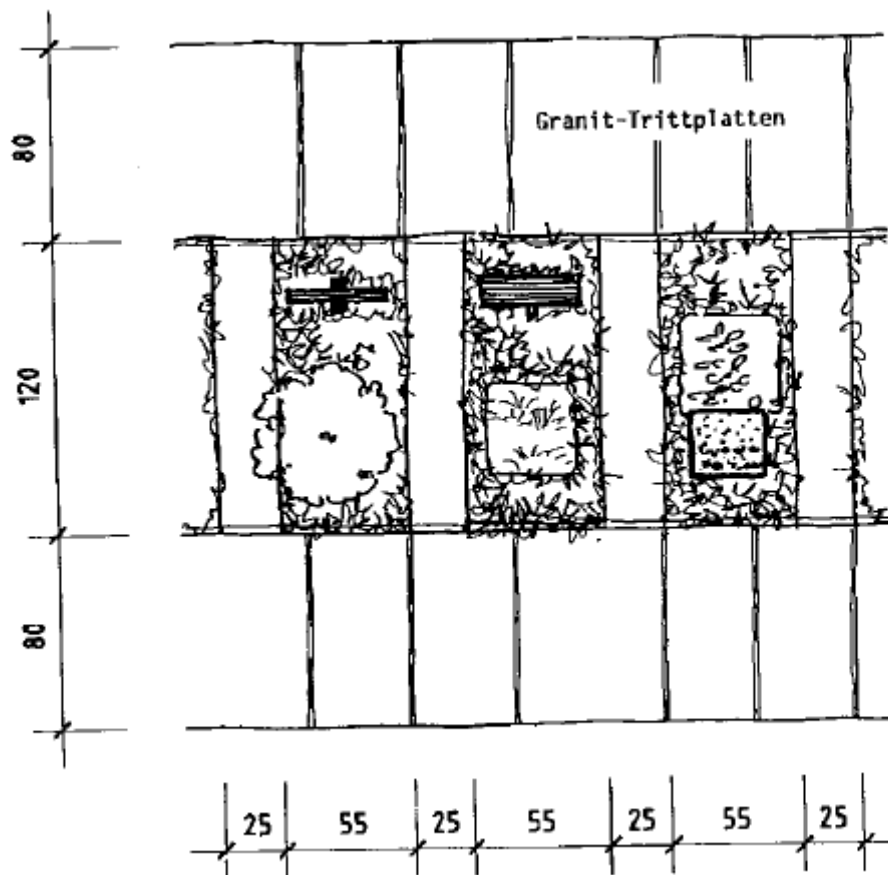
# 1. Reihengräber Erdbestattung für Erwachsene mit individuellem Grabzeichen



Die zulässigen Masse der Grabmäler sind:

Maximale Höhe	110 cm
Maximale Breite	55 cm

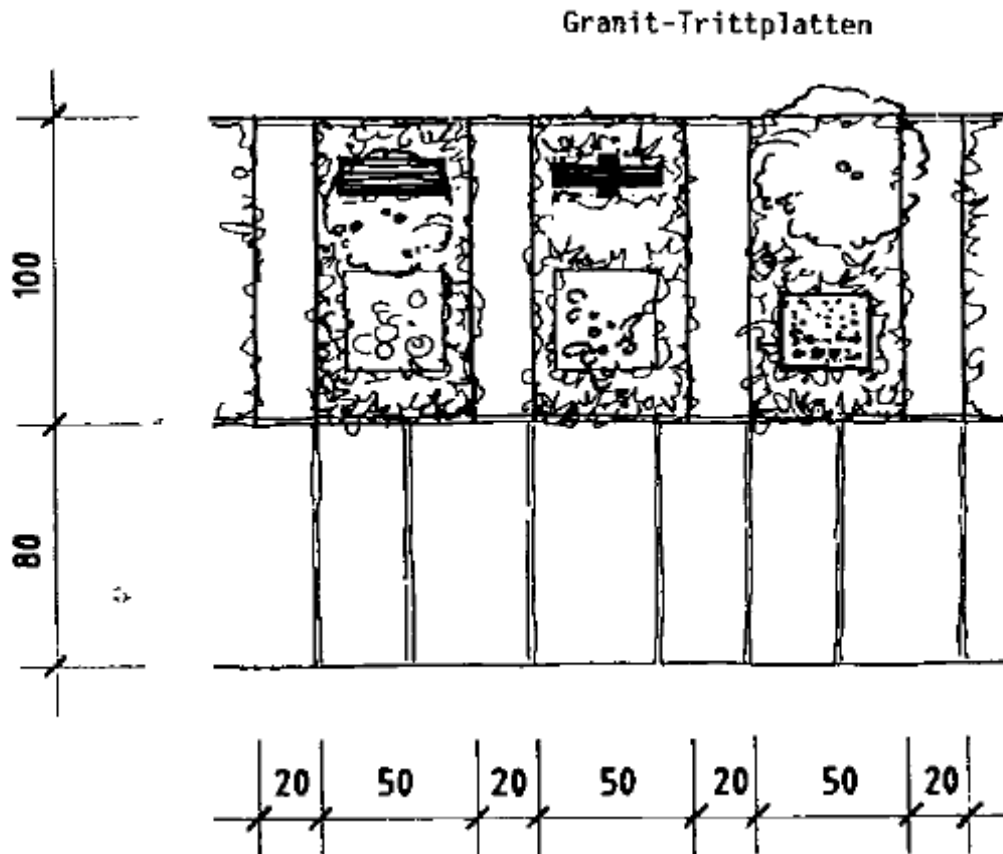
## 2. Reihengräber Urnen für Erwachsene mit individuellem Grabzeichen



Die zulässigen Masse der Grabmäler sind:

Maximale Höhe	100 cm
Maximale Breite	50 cm

### 3. Kindergräber für Erd- und Urnenbestattung

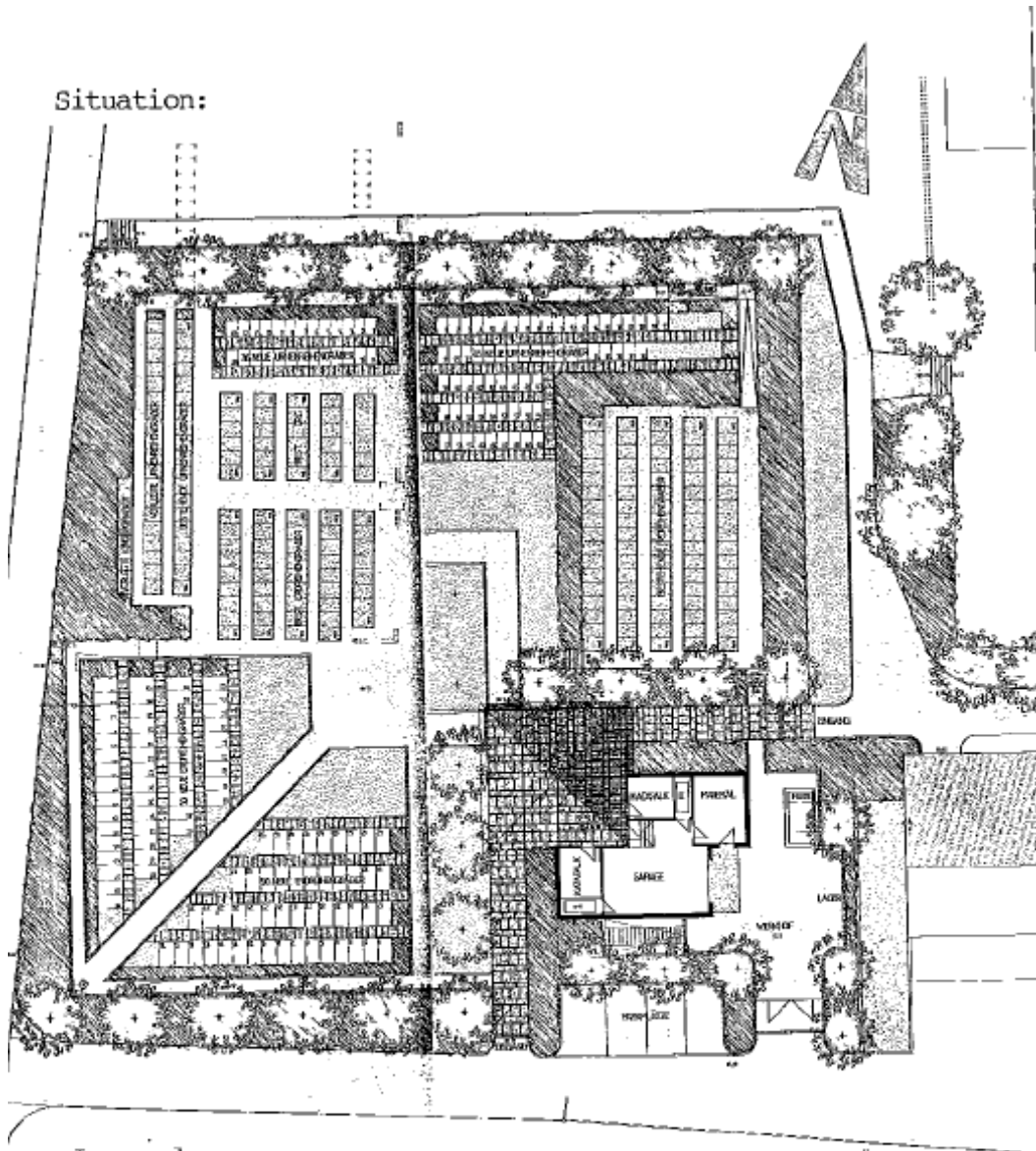


Die zulässigen Masse der Grabmäler sind:








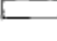
Maximale Höhe	80 cm
Maximale Breite	40 cm



Situation:



Legende:

	Hochstämmige Bäume		KIES
	Grünpfropfen		ASPHALT
	RASEN		BUNDSTEIN
	NATURSTEINBELAGE		STELLREIHEN

## Nachtrag zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Staffelbach vom Oktober 1990

Gestützt auf die Verordnung des Aargauischen Regierungsrates über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990, erlässt der Gemeinderat folgende Vorschriften als Nachtrag zum Friedhof- und Bestattungsreglement vom Oktober 1990.

Staffelbach, April 1997

Nachtrag zu:

Friedhofplan Einteilung	Art. 16 d) Gemeinschaftsgrab (Urnenbestattung)
Grabesruhe	Art. 21 - beim Gemeinschaftsgrab 20 Jahre

### Anhang

#### 3. Kindergräber für Erd- und Urnenbestattung

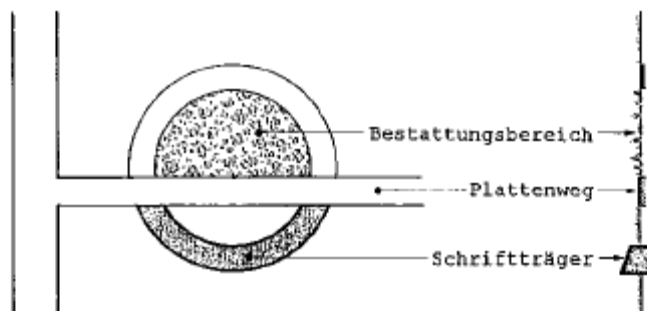
Die Kindergräber für Erd- und Urnenbestattung sind neu gleich gross wie die Urnen Reihengräber für Erwachsene. Die Kindergräber sind in der Nordostecke platziert (siehe Lageplan)

#### 4. Gemeinschaftsgrab

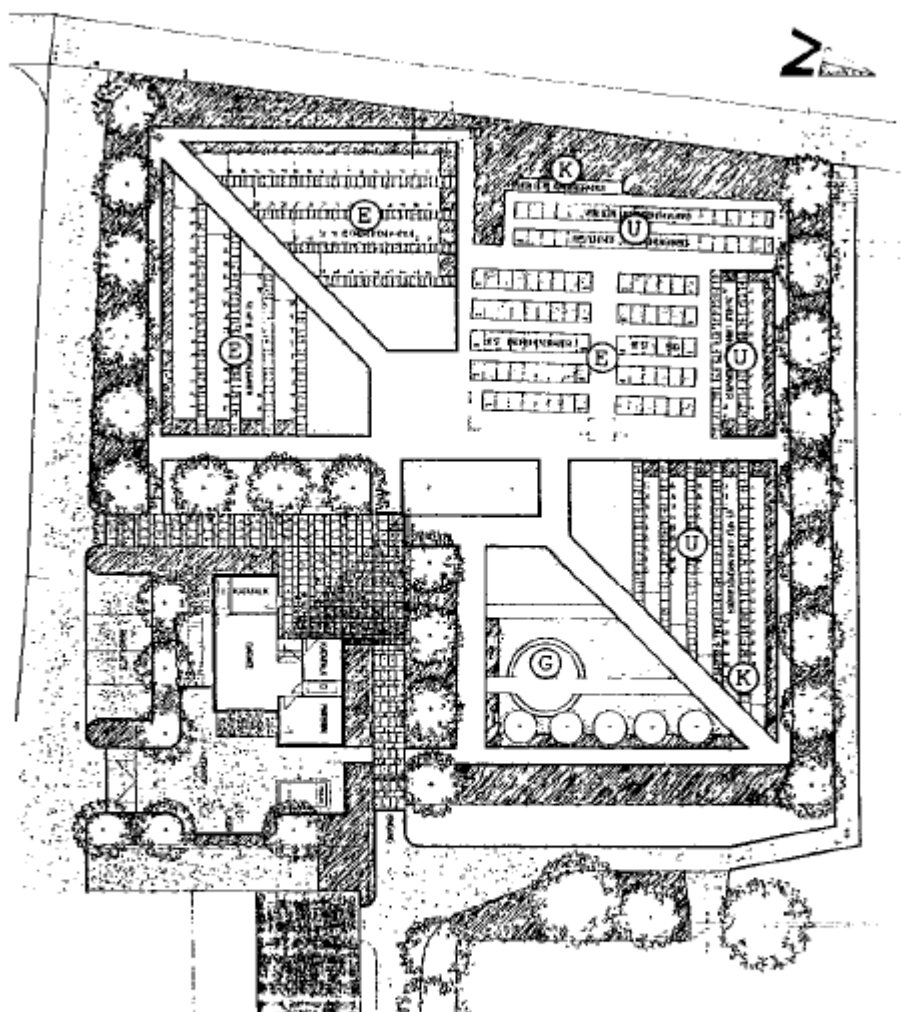
Die Urne wird anonym im Bestattungsbereich beigesetzt. Die Urne sollte sich zersetzen. Es sind schwachgebrannte Tonurnen, Holzurnen oder verrottbare Metallurnen zu verwenden.

Die Beschriftung auf dem Namensträger wird durch die Gemeinde veranlasst und den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Skizze des Gemeinschaftsgrabes:



Situation (Stand Ende Mai 1997)



**Legende**

Ⓔ = Erdbestattung

Ⓤ = Urnenbestattung

Ⓚ = Kindergräber

ⓐ = Gemeinschaftsgrab